

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
DER GEMEINDE ÜBER DIE ABLÖSUNG DER  
STELLPLATZVERPFLICHTUNG**

vom 11. Oktober 1984,  
geändert am 02.07.1990, 04.11.1992  
zuletzt geändert am 29. November 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat am 4. Oktober 1984 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der LBO folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1  
Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben auf der Gemarkung der Gemeinde Weisenbach verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2  
Ablösungsbeträge**

- (1) Je Abstellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.000,00 Euro zu zahlen.
- (2) Der Ablösungsbetrag gilt für die gesamte Gemarkung der Gemeinde Weisenbach.

**§ 3  
Zustimmung der Ablösung**

- (1) Die Zustimmung der Gemeinde Weisenbach zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABLÖSUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG</b>	<b>6.2</b>
--	------------

**§ 4  
Abweichungen**

- (2) Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 12. Oktober 1984 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.

Weisenbach, 11. Oktober 1984 gez.  
Feist, Bürgermeister

Die Änderung vom 02.07.1990 tritt am 06.07.1990 in Kraft.

Die Änderung vom 04.11.1992 tritt am 13.11.1992 in Kraft.

Die Änderung vom 29.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Anlage 1**

**V E R T R A G  
über die Ablösung der Stellplatzpflicht  
(Stellplatz-Ablösungsvertrag)**

Zwischen  
der Gemeinde Weisenbach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Toni Huber  
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

.....

- nachstehend „Bauherr“ genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde Weisenbach zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

**§ 1  
Vertragsgrundlage**

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Gemeinde Weisenbach vom ... zugrunde.

**§ 2  
Ablösungsbetrag**

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für ... auf dem Flst.Nr. ... an der ... in ... beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde ... Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr ... Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABLÖSUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG</b>	<b>6.2</b>
--	------------

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von

4.000,00 Euro  
(in Worten: Viertausend Euro),

insgesamt somit

..... Euro  
(in Worten: ... Euro),

an die Gemeinde Weisenbach zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

### **§ 3 Verwendungszweck**

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

### **§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen**

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde Weisenbach hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

### **§ 6 Zustimmungserklärung**

Die Gemeinde Weisenbach erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der LBO zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde Weisenbach erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Weisenbach vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrages mit der Gemeinde Weisenbach vom ... bei der Gemeinde Weisenbach eingegangen ist."

**§ 7  
Erstattung**

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. sie zurückgenommen wird oder
4. der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

**§ 8  
Rechtsnachfolge**

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherren gemäß § 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

**§ 9  
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

**§ 10  
Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird 4fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde .

Weisenbach,

Weisenbach,

Gemeinde Weisenbach:

Bauherr:

Huber, Bürgermeister